

ECUADOR

Beschluss 0104 des Geschäftsführers der Agencia de Regulación y Control Fito y Zootecnario vom 25.07.2024. Maßnahmen in Vorbereitung von Messen und Ausstellungen.

(Medidas previas a la realización de la feria de exposición)

Quelle: SPS-Notifizierung G/SPS/N/ECU/353

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.11.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss 0104

DER GESCHÄFTSFÜHRER DER AGENCIA DE REGULACIÓN Y CONTROL FITO Y ZOOSANITARIO

...

BESCHLIESST:

Artikel 1. Hiermit wird das Verfahren für die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Importsendungen festgelegt.

MASSNAHMEN IN VORBEREITUNG VON MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

1. Der Veranstalter informiert die Agencia mindestens 15 Tage vor der Einreichung der Unterlagen über die natürliche oder juristische Person, die als Importeur fungiert, um das Verfahren zur Festlegung der besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, für die keine solche Anforderungen bestehen, bzw. für die Erzeugnisse, für die pflanzengesundheitliche Anforderungen bestehen, die entsprechenden Einfuhrverfahren einzuleiten.
2. Der Importeur ist bei der Agencia als Benutzer im GUIA-System und im VUE¹ registriert und der einzige, der vor dem Versand die pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigungen beantragen darf.
3. Der Importeur teilt der Agencia mindestens 60 Arbeitstage vor Beginn des Einfuhrverfahrens eine Liste der zur Einfuhr bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach folgendem Muster mit (Beispiele sind beigefügt):

LISTE DER PFLANZENERZEUGNISSE FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN				
Ursprungsland	Art	Allgemeine Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Zollcode
Kolumbien	Blumen	Achillea	<i>Achillea millefolium</i>	0603 19 90 90

¹ Anmerkung des JKI: Ventanilla Unica Ecuatoriana des Außenhandels <https://www.aduana.gob.ec/ventanilla-unica-ecuatoriana/>

Peru	Schnittgrün	Ruscus	<i>Ruscus aculeatus</i>	0603 19 90 90
Mexiko	Pflanzen, in Substrat	Cattleya-Orchidee	<i>Cattleya</i> sp.	0602 90 10 00

4. Der Importeur registriert die Fläche, in dem die Veranstaltung stattfindet, als Quarantänestation im GUIA-System der Agencia, um eine Nachregistrierung vorzunehmen und zu überprüfen, dass die Bedingungen vor Ort das Entweichen oder die Ausbreitung von Schadorganismen nicht zulassen.

Artikel 2. Hiermit werden die besonderen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegt, die für Messen und Ausstellungen in unser Land eingeführt werden und für die noch keine pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen festgelegt wurden.

PFLANZENGESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN

Landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen

1. Die Agencia stellt anhand des Antrags des Veranstalters und der Liste der zur Einfuhr bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse fest, für welche keine pflanzengesundheitlichen Anforderungen bestehen. Sind diesem Pflanzenmaterial Quarantäneschadorganismen mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko zugeordnet (z. B. *Fusarium oxysporum* f. sp. *ubense* tropische Rasse 4 (Foc R4T), Citrus greening und andere, die von der Agencia in Betracht gezogen werden) und diese im Ursprungsland der Pflanzenerzeugnisse vorkommen, prüft die Agencia in diesen Fällen, ob sie besondere pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für Messen und Ausstellungen festlegt.
2. Relevante Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, für die keine pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen bestehen, erfüllen die folgenden besonderen pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen, die jedoch nur für die Einfuhr der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die für die Messe oder Ausstellung bestimmt sind, gelten:

2.1 Besondere pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für Pflanzen

- a) Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung, die von der Agencia ausgestellt wurde.
- b) Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde, mit dem folgendes bescheinigt wird:

Zusätzliche Erklärung:

"Die Pflanzen wurden auf Produktionsflächen oder an Erzeugungsorten angezogen, die amtlich von der NPPO des Ausfuhrlandes registriert sind, und sie wurden vor ihrem

Versand kontrolliert und dabei für frei von Schadorganismen oder Symptomen davon befunden."²

- c) Die Pflanzen sind frei von Erde und jeglichem Fremdmaterial.
- d) Das Verpackungsmaterial für die Pflanzen ist neu und wird erstmals verwendet, die Pflanzen sind frei von jeglichem Fremdmaterial und ist korrekt ausgewiesen mit der Art, Menge und dem Ursprung des Materials.
- e) An der Einlassstelle erfolgt eine pflanzengesundheitliche Kontrolle.

2.2 Besondere pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für Pflanzenerzeugnisse

- a) Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung, die von der Agencia ausgestellt wurde.
- b) Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde, mit dem folgendes bescheinigt wird:

Zusätzliche Erklärung:

"Die Sendung wurde von der NPPO des Ausfuhrlandes kontrolliert und für frei von Schadorganismen befunden."³

- c) Die Sendung ist frei von Erde und jeglichem Fremdmaterial.
- d) Das Verpackungsmaterial für die Sendung ist neu und wird erstmals verwendet, die Sendung ist frei von jeglichem Fremdmaterial und ist korrekt ausgewiesen mit der Art, Menge und dem Ursprung des Materials.
- e) An der Einlassstelle erfolgt eine pflanzengesundheitliche Kontrolle.
- f) Nach Beendigung der Ausstellung wird das eingeführte Pflanzenerzeugnis unter der Aufsicht von Agrocalidad vernichtet (verbrannt) oder wiederausgeführt. Die Kosten trägt der Aussteller.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen

Die relevanten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für Messen und Ausstellungen, für die pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen bestehen, entsprechen dem geltenden Verfahren für die Ausstellung von pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigungen.

MASSNAHMEN, DIE IM VORFELD DER EINFUHR UND WÄHREND EINER MESSE ODER AUSSTELLUNG DURCHZUFÜHREN SIND

1. Der Veranstalter informiert die internationalen Teilnehmer (Aussteller) über die von der Agencia angegebenen festgelegten oder besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die verbindlich und in diesem Beschluss genannt sind...

² Anmerkung des JKI: in Spanisch: Las plantas han sido cultivadas en sitios o lugares de producción oficialmente registrados por la ONPF del país exportador e inspeccionadas antes de su envío, encontrándose libres de plagas o síntomas de estas.
in English: The plants were grown at production sites or places of production that are officially registered with the NPPO of the exporting country, and they were inspected before dispatch and found free from pests or symptoms of pests.

³ Anmerkung des JKI: in Spanisch: El envío fue inspeccionado por la ONPF del país exportador y se encuentra libre de plagas.
in English: The consignment was inspected by the NPPO of the exporting country and found free from pests.

2. Sind die für eine Messe oder Ausstellung bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in den von der SENAE zugelassenen Lagern im Land eingetroffen, stimmt der Veranstalter mit dem technischen Personal von Agrocalidad an der Einlassstelle die verbindliche Inspektion zur Feststellung des pflanzengesundheitlichen Zustands der Sendung ab; dafür sind Tag, Uhrzeit und Datum der Ankunft jeder Sendung zu organisieren.
3. Werden bei der pflanzengesundheitlichen Inspektion Schadorganismen festgestellt, so wird die Einfuhr der Sendungen in die Quarantänestation untersagt und der Veranstalter koordiniert mit dem Aussteller und der Agencia die Überführung der Pflanzen und/oder Pflanzenerzeugnisse zur Wiederausfuhr oder Vernichtung (Verbrennen) und berücksichtigt dabei die erforderlichen pflanzengesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des Entweichens von Schadorganismen. Die anfallenden Kosten für die Wiederausfuhr oder Vernichtung (Verbrennen) der zur Einfuhr bestimmten Pflanzen und/oder Pflanzenerzeugnisse trägt der Veranstalter. Alle Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wiederausfuhr oder Vernichtung werden von Mitarbeitern der Agencia überwacht.
4. Die Agencia behält sich das Recht vor, das Pflanzenmaterial während der Dauer der Veranstaltung zu kontrollieren.
5. Das importierte Pflanzenmaterial darf ausgestellt, aber nicht verkauft, verschenkt oder an Personal für die Veranstaltung abgegeben werden.
6. ...

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

...

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

...

2. Der Beschluss tritt unbeschadet seiner Veröffentlichung mit Amtsblatt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

MITGETEILT, UMGESETZT UND VERÖFFENTLICHT

Geschehen zu Quito, 25. Juli 2024

Ing. Wilson Patricio Almeida Granja
Geschäftsführer der
Agencia de Regulacion y Control fito y Zoosanitario